

Update zu Nikolaus-Aktionen

Die Bundesregierung hat im Zuge der ersten Novelle zur Covid-19-Notmaßnahmenverordnung mit 25. November (528. Verordnung) eine Klarstellung zum §1 Ausgangsregelungen veröffentlicht (Rechtliche Begründung zur 1. Novelle der Covid-19-Notmaßnahmenverordnung).

Es wird klargestellt, dass die Begründung „**berufliche Tätigkeit**“ (§1 Abs1. Z4) für das Verlassen des eigenen Haushaltes **auch für ehrenamtliche Tätigkeiten wie Nikolausbesuche gilt**.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, neben den bisher schon angedachten Varianten mit Videobotschaften usw., die **Kinder auch persönlich zu besuchen**. Bisher geplante Aktionen müssen deswegen aber nicht zwingend abgesagt werden und können natürlich umgesetzt werden.

Der Nikolaus klopft an die Haustür

Die Besuche sollen so ablaufen, dass der Nikolaus zum Haus kommt, die Kinder zur Tür kommen und das Gespräch mit der **Überreichung der Geschenke im Freien** erfolgt. Der Nikolaus soll **keinesfalls die Häuser betreten** und auch wirklich nur zur Geschenkübergabe vorbeischaun. Gemeinsames Anstoßen mit den Eltern oder Ähnliches ist zu unterlassen.

Die **bereits ausgeschriebenen Möglichkeiten** mit Videobotschaften etc. **können natürlich trotzdem durchgeführt werden**. Der Nikolaus könnte etwa eine Videobotschaft schicken, ein Sackerl vor die Haustüre stellen und dabei einfach durchs Fenster winken.

Ab 27. November wird ein **Covid-19-Präventionkonzept** der Landjugend Niederösterreich im Download-Bereich auf noe.landjugend.at zur Verfügung stehen. Dieses ist unbedingt einzuhalten.